



Bereich: Stadtplanung und Bauordnung
Az: 61.20.80.03
Datum: 07.02.2022

2022/088
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	22.03.2022	
Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung und Digitalisierung	22.03.2022	
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	24.03.2022	

Betreff

3. Änderung des Flächennutzungsplans

"Gewerbegebiet Knepper"

hier: a) Beschluss zur öffentlichen Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3

- a) nimmt den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Knepper“ einschließlich Begründung und Umweltbericht zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht, den Fachgutachten und den vorliegenden umweltbezogenen Informationen in abschließend ausgearbeiteter Fassung zur Einsicht für die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und im Internet bereitzustellen. Der Auftrag umfasst auch eine ggf. erforderliche zweite Offenlage.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

Lenort
Stadtbaurätin

Sachverhalt

1. Geltungsbereich

Der Planbereich ist Bestandteil des interkommunalen Standorts auf dem Gelände des ehemaligen Kraftwerks Gustav Knepper mit einer Größe von insgesamt ca. 59,5 ha. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst den kleineren westlichen Teil des Standorts, der auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel liegt. Östlich schließt auf Dortmunder Stadtgebiet der größere Teil des Standorts an.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans "Gewerbegebiet Knepper" liegt im Ortsteil Deininghausen und wird begrenzt durch

- die Oestricher Straße im Südwesten,
- die Oststraße im Norden sowie
- die Stadtgrenze zwischen Castrop-Rauxel und Dortmund im Osten.

Der Geltungsbereich entspricht dem auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet gelegenen Teil des ehemaligen Kraftwerks Knepper und einer heute landwirtschaftlich genutzten Fläche im Straßeneck Oststraße/Oestricher Straße. Er hat eine Größe von ca. 7,6 ha.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

2. Planungsanlass und -erfordernis

Nach 43-jähriger Laufzeit ist im Dezember 2014 das Kohlekraftwerk Gustav Knepper endgültig vom Netz gegangen. Die Uniper (ehemals E.ON) als ehemaliger Betreiber des Kraftwerkes hat das Gelände 2017 weiterveräußert. Das ehemalige Kraftwerksgelände befindet sich sowohl auf Dortmunder als auch auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet.

Die Flächen am Standort des ehemaligen Kraftwerks Knepper eignen sich aufgrund ihrer Größe und Lage, mit der Möglichkeit der direkten bimodalen Verkehrsanbindung an die Schiene und die angrenzenden Autobahnen A 42 und A 45 besonders für die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben, die große Flächen und eine direkte Anbindung an die überregionalen Verkehrsnetze benötigen.

Gleichzeitig leistet die Planung durch die Wiedernutzbarmachung einer vormals bereits montan-industriell genutzten Fläche einen Beitrag zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB und zur Vermeidung von zusätzlicher Inanspruchnahme von Freiraum.

Dieses Potenzial soll genutzt und damit ein attraktives Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen zur Verfügung gestellt werden. Vorhabenträger sind die Firmen Hagedorn GmbH mit Sitz in Gütersloh und die SEGRO Germany GmbH, Düsseldorf, in Form der gemeinsamen Projektgesellschaft LogPoint Ruhr GmbH. Der Rückbau des Kraftwerkes sowie die Sanierungs- und Geländeaufbereitungsarbeiten sind weitestgehend abgeschlossen. Hierfür wurden Baugenehmigungen erteilt. Die weitere Entwicklung organisiert die Firma SEGRO.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Entwicklung zu schaffen ist auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 246 „Gewerbegebiet Knepper“ erforderlich. Zeitlich parallel wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Knepper“ aufgestellt. Die Aufstellungsbeschlüsse fasste der Betriebsausschuss 3 der Stadt Castrop-Rauxel am 04.02.2016.

Im Rahmen der beabsichtigten Entwicklung ist bereits mit der 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster die Zweckbindung des Standorts für „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ aufgehoben worden. Der Standort ist im Regionalplan seit 2020 nunmehr als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ festgelegt.

Für den auf dem Dortmunder Stadtgebiet liegenden Teilbereich der ehemaligen Kraftwerksfläche führt die Stadt Dortmund, zeitgleich und inhaltlich mit Castrop-Rauxel abgestimmt, die Änderung Nr. 2 des rechtskräftigen Bebauungsplans Mg 116 und im Parallelverfahren die Änderung Nr. 78 des Flächennutzungsplans der Stadt Dortmund durch. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg ist inzwischen - ebenso wie in Castrop-Rauxel - mit der Festlegung als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ angepasst worden.

3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Städtebauliches Ziel der Städte Dortmund und Castrop-Rauxel ist es, eine gewerblich-industrielle Nachfolgenutzung der Fläche voranzutreiben. Dazu wird zusammen mit der Stadt Dortmund ein interkommunales Gewerbe-/Industriegebiet („interkommunaler Standort“) entwickelt.

Der Standort bietet im Umfeld eine gute verkehrliche Infrastruktur, deren Eignung für die beabsichtigte Entwicklung zu prüfen ist. In der konkretisierenden Planung im Rahmen des Bebauungsplans sind ebenso weitergehende Betrachtungen der möglichen Auswirkungen, u. a. Geräusche auf schutzbedürftige Nutzungen (Wohnen), anzustellen.

4. Inhalte der Planung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Castrop-Rauxel ist der Geltungsbereich des Änderungsverfahrens als „Fläche für die technische Ver- und Entsorgung“ mit den Zweckbestimmungen „Elektrizität“ und „Fernwärme“ dargestellt. Für die beabsichtigte Entwicklung wird diese Darstellung in „gewerbliche Baufläche“ geändert.

Auf dieser Grundlage kann die Festsetzung eines Gewerbe- bzw. Industriegebiets im Bebauungsplan erfolgen.

5. Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

Verkehrsinfrastruktur

Trotz der in der Umgebung vorhandenen Verkehrsinfrastruktur ist der verkehrliche Anschluss der gewerblichen Baufläche – allein aufgrund der Größe des Standorts – eine der wesentlichen Herausforderungen der Planung. Zur verkehrlichen Anbindung ist daher ein Verkehrsgutachten erarbeitet worden. Dabei wurden die Auswirkungen der Gesamtplanung auf Dortmunder und Castrop-Rauxeler Stadtgebiet zur Nachfolgenutzung am ehemaligen Kraftwerksstandort Gustav Knepper in den Blick genommen.

Das Gutachten ist im Rahmen des Bebauungsplanes erstellt worden. Die Berechnung des durch die Entwicklung des Plangebietes zukünftig zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsaufkommens erfolgte anhand veröffentlichter, bundesweit anerkannter Kennziffern zum Zusammenhang zwischen Flächennutzung und Verkehrsaufkommen sowie anhand gutachterlicher Erfahrungswerte auf Basis des bereits vorliegenden Nutzungskonzeptes. Da das Nutzungskonzept Nutzungen mit relativ hohem Verkehrsaufkommen (Logistikzentrum) zugrunde legt, ist es als Worst-Case-Szenario geeignet, bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans wesentliche Auswirkungen zu erkennen.

Auf Grundlage der Verkehrserzeugungsrechnung ergibt sich durch die Nutzung der GE- und GI-Gebiete im gesamten Plangebiet ein werktägliches Neuverkehrsaufkommen von 9.336 Kfz Fahrten / 24 h, davon 5.474 Pkw- und 3.862 Lkw-Fahrten. Dabei handelt es sich um die Summe von Quell- und Zielverkehren.

Bei der Umlegung dieses Neuverkehrs auf das vorhandene Straßennetz zeichnete sich ab, dass bei einer uneingeschränkten Anbindung des Plangebiets im Norden an die Oststraße/Nierhausstraße mit Konflikten im weiteren westlichen Verlauf dieses Straßenzugs zu rechnen ist. Ein nicht unerheblicher Teil des verursachten LKW-Verkehrs würde über die Pallasstraße abgewickelt werden. Dabei entstünde eine hohe Zusatzbelastung der Wohnnutzung entlang dieser Stadtstraße.

Den weiteren Überlegungen zur Anbindung des Standorts wurden daher folgende Parameter zugrunde gelegt:

- Der Standort wird verkehrlich im Süden über die Straße „Langenacker“ an die Straße „Königshalt“ und im Norden an die Oststraße/Nierhausstraße angebunden.
- Die An- und Abfahrten des Pkw-Verkehrs sollen über beide Anbindungen möglich sein.
- Hingegen soll der Lkw-Neuverkehr (An- und Abfahrten) ausschließlich über die südliche Anbindung „Langenacker/Königshalt“ zur Anschlussstelle Dortmund- Bodelschwingh mit den Verbindungen zu den Bundesautobahnen A 42 und A 45 in das übergeordnete Straßennetz führen.

Auf dieser Grundlage hat der Verkehrsgutachter die Leistungsfähigkeit der Straßen und Knotenpunkte untersucht. Dabei sind die Zeiten mit dem höchsten Verkehrsaufkommen, die so genannte Vormittags- und Nachmittagsspitzenstunde maßgebend. Im Ergebnis können die zusätzlich zu erwartenden Verkehre an den Knotenpunkten auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet ohne Beeinträchtigung des bisherigen Verkehrsflusses abgewickelt werden.

Umfangreichere Ausbaumaßnahmen sind hingegen an der südlichen Anbindung des Standorts auf Dortmunder Stadtgebiet erforderlich. Die Maßnahmen umfassen die Anlage bzw. Verlängerung von Fahrstreifen auf der Straße Königshalt sowie im Bereich der Zubringer zum Autobahnkreuz. Neben einem rechnerischen Nachweis der verkehrstechnischen Funktionsfähigkeit erfolgte auch eine Überprüfung mit Hilfe einer mikroskopischen Verkehrsflusssimulation. Das Verkehrsgutachten stellt fest, dass insgesamt die verkehrstechnische Funktionsfähigkeit mit dem empfohlenen Ausbaustand gewährleistet ist.

Ebenso ist der weitere Verkehrsablauf auf den Autobahnen betrachtet worden. Hier stellt die Untersuchung insgesamt fest, dass der Verkehrsablauf am Autobahnkreuz Castrop-Rauxel-Ost bereits heute von zeitweisen Störungen insbesondere auf der A42 aus Richtung Westen beeinflusst ist. Die Störungen sind hauptsächlich auf eine zu geringe Kapazität der Einfahrt auf die A45 in Fahrtrichtung Süden zurückzuführen. Eine gravierende Verschlechterung dieser Verkehrssituation mit Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des gesamten Autobahnkreuz Castrop-Rauxel-Ost ist durch den Neuverkehr der Bauvorhaben nicht zu erwarten.

Im Rahmen des Bebauungsplans sind geeignete Festsetzungen und Maßnahmen zu entwickeln, die die konzeptionellen Überlegungen sichern. Dabei ist - nicht nur für die gesicherte verkehrliche Erschließung - eine Abstimmung der Planungen zwischen der Stadt Dortmund und der Stadt Castrop-Rauxel erforderlich.

Emissionen, Umweltschutzgüter, Artenschutz

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird im wesentlichen keine erstmalige Inanspruchnahme der Fläche für eine bauliche Nutzung vorbereitet, sondern lediglich das im Änderungsbereich zugrundeliegende Planungsrecht hinsichtlich der Nutzungsart angepasst. Die nordwestliche Ecke in ca. 1,5 ha Größe ist jedoch bislang landwirtschaftliche Nutzfläche.

Nach der rechtswirksamen Änderung des Flächennutzungsplans richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB weiterhin nach den Vorschriften des § 35 BauGB bis der sich in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 246 „Gewerbegebiet Knepper“, der den Großteil der Flächennutzungsplanänderung mit abdeckt, Rechtskraft erlangt.

In der Folge ergeben sich allein durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans keine wesentlichen Änderungen in der Zulässigkeit von Vorhaben. Die Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht jedoch für die Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans die Ausweitung des Nutzungsspektrums für diese Fläche. Der Umweltbericht konnte feststellen, dass die Änderung des Flächennutzungsplans allein zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter führt.

Mit der gleichzeitigen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 246 „Gewerbegebiet Knepper“ liegen bereits konkretisierende Erkenntnisse vor. Untersucht wurden dabei insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen (u. a. Geräusche, Luft), der Artenschutz, Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Rahmen einer Eingriffsbilanzierung nach Bundesnaturschutzgesetz sowie Auswirkungen auf weitere Schutzgüter wie Boden, Fläche, Wasser, Klima und das Orts-/Landschaftsbild. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass allen zu betrachtenden Auswirkungen durch Regelungen im Rahmen des Bebauungsplans angemessen begegnet werden kann. Näheres kann der Sitzungsvorlage zum Offenlagebeschluss zum Bebauungsplan Nr. 246 „Gewerbegebiet Knepper“ entnommen werden. Im Einzelnen kann für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans festgehalten werden, dass

- für das Schutzgut Mensch mit der geänderten Darstellung in der Regel höhere Emissionen verbunden sind. Negative Auswirkungen können sich im direkten Umfeld des Änderungsbereichs sowie der Erschließungsstraßen ergeben.

Dieses gilt für die einwirkenden Immissionen von Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen gleichermaßen.

Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben ist auf Ebene des Bebauungsplans im Rahmen von Fachgutachten untersucht und geprüft worden. Geeignete Maßnahmen setzt der Bebauungsplan fest.

- Hinsichtlich der Risiken durch Unfälle und Katastrophen/Störfälle befindet sich der Standort nicht in einem Bereich mit Hochwassergefährdung. Ebenso liegt der Standort weit außerhalb des zu berücksichtigenden Achtungsabstands von Betrieben, die unter die Störfallverordnung (12. BImSchV) fallen, so dass von keiner Gefährdung auszugehen ist.

Die Ausgangslage für Risiken durch Unfälle und Katastrophen bzw. für Störfälle wird sich durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht ändern, da durch die Änderung keine Ansiedlung von Störfallbetrieben vorbereitet wird.

- Schutzgebiete und Biotopverbundflächen sind nicht berührt. Nördlich der Ostraße/ Nierhausstraße grenzt Landschaftsschutzgebiet an. Entlang der Oststraße/ Nierhausstraße besteht eine geschützte Baumallee.

Für das Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel liegt derzeit noch kein Bebauungsplan vor und das Gelände zählt damit zum unbeplanten Außenbereich. Im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 246 ist auf dieser Grundlage der Eingriff in Natur und Landschaft ermittelt worden. Es werden neben Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen geeignete Maßnahmen zum Ausgleich aufgezeigt.

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird kein direktes Baurecht geschaffen. Artenschutzaspekte sind daher im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens zu betrachten. Die Ergebnisse der vorliegenden vertiefenden Artenschutzprüfung im Sinne einer "Vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände" (Stufe II) liegen aus dem Jahr 2018 sowie ein aus dem Zusatzbericht der vertiefenden Artenschutzprüfung aus dem Jahr 2021 vor. Ein "Ausnahmeverfahren" (Stufe III) ist auf dieser Grundlage nicht erforderlich.

- Auswirkungen auf die Entwicklung des Schutzguts Boden sind nicht zu erwarten.
- Eine Ausweitung der bebauten Flächen in den bestehenden Freiraum wird nur für eine Teilfläche von 1,5 ha vorbereitet.
- Auswirkungen auf die Entwicklung des Schutzguts Wasser sind nicht zu erwarten.
- Auswirkungen auf die Entwicklung der Aspekte Klima und Luft sind nicht zu erwarten. Hier ist die Umsetzung im Bebauungsplan entscheidend.
- Das Orts- und Landschaftsbild wird sich nicht wesentlich ändern, da die Flächen überwiegend bereits baulich genutzt wurden.
- Kultur und sonstigen Sachgüter sind nicht im Plangebiet vorhanden.

6. Auswirkungen der Planung auf das Klima

In Folge des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Klima im Castrop-Rauxeler Stadtgebiet zu erwarten. Auch durch Beschluss der Flächennutzungsplanänderung wird es zu keinen unmittelbaren Auswirkungen auf das Klima kommen.

Durch die Schaffung von gewerblichen Bauflächen werden im Flächennutzungsplan jedoch Baumaßnahmen vorbereitet, die sowohl durch die Bauphase als auch im Betrieb Auswirkungen auf das Klima haben. Insbesondere die gute Eignung für Logistikbetriebe legt nahe, dass hier entsprechende Unternehmen Raum finden können.

Allerdings handelt es sich um die Nachnutzung eines Altstandorts, der bereits erheblich durch Emissionen aus den beiden angrenzenden Autobahnen vorbelastet ist.

Auch wird hier eine Nachfrage nach gewerblichen Flächen gedeckt, die an anderer Stelle nicht weniger ressourcenaufwendig wäre.

Erst mit dem Bebauungsplan werden konkrete neue Baurechte begründet.

Der Bebauungsplan berücksichtigt Maßnahmen zum Klimaschutz.

7. Solarenergetische Vorprüfung

Die Firma SEGRO hat für den Standort Knepper ein Energiekonzept erarbeiten lassen. Das Konzept zeigt auf, wie eine CO₂-Neutralität der einzelnen Gewerbeimmobilien im Wesentlichen durch die folgenden Maßnahmen realisiert werden kann:

- Hoher Wärmedämmstandard der Gebäudehülle (KfW EG 40 Standard)
- Effiziente Anlagentechnik (ggf. „fossil free“)
- Integration regenerativer Energien (PV-Anlage)

- Beschaffung von zertifiziertem Grünstrom

Bei Einhaltung der im Konzept beschriebene Randbedingungen sollen mit Umsetzung einer ausreichend dimensionierten PV-Anlage beste Voraussetzungen dafür geboten sein, dass die CO₂-Neutralität am Standort Knepper Dortmund/Castrop-Rauxel im späteren Betrieb bilanziell eingehalten werden kann. Das Energiekonzept ist als Anlage beigefügt.

Der parallel in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 246 greift dieses Ergebnis auf und setzt für die im Plangebiet zu errichtenden Gebäude gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB fest, dass Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik oder Solarthermie) auf mindestens 75 % der neu entstehenden Dachflächen zu installieren sind.

8. Kosten

Der Stadt Castrop-Rauxel entstehen bei der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans Sach- und Personalkosten für die Mitwirkung bei der Erarbeitung des Plankonzeptes und die Durchführung des Planverfahrens.

Sämtliche Kosten für die sonstigen im Rahmen der Planverfahren benötigten Unterlagen (u. a. Plangrundlagen, Planausarbeitung, Gutachten) übernimmt der Vorhabenträger. Ebenso werden alle Aufbereitungsmaßnahmen sowie Erschließungs- und Entwicklungskosten im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans vom Vorhabenträger übernommen. Es ist beabsichtigt, die Übernahme dieser Kosten in einem städtebaulichen und einem Erschließungsvertrag verbindlich zu regeln.

9. Weiteres Vorgehen

Zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans sind die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden.

Zunächst soll nun die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Im Anschluss an den Offenlagebeschluss werden der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die Fachgutachten in abschließend ausgearbeiteter Fassung für die Offenlage vorbereitet. Die ausgearbeiteten Fassungen des Plans, der Begründung mit Umweltbericht und der Fachgutachten werden zusammen mit den vorliegenden umweltbezogenen Informationen nach öffentlicher Ankündigung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens einem Monat zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt sowie im Internet bereitgestellt und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Sofern sich durch Anregungen erhebliche Änderungen ergeben, kann eine zweite Offenlage erforderlich werden.

Die eingehenden Stellungnahmen werden geprüft und ausgewertet. Sollten sich daraus keine wesentlichen Änderungen an dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung ergeben, kann in einem nächsten Schritt die Flächennutzungsplanänderung durch den Rat der Stadt beschlossen werden.

Anlagen

Anlage 01_Übersichtsskizze mit Geltungsbereich

Anlage 02_Übersicht Standort Knepper (Dortmund und Castrop-Rauxel)

Anlage 03_3. Änderung des Flächennutzungsplans im aktuellen Entwurfsstand
(DIN A4)

Anlage 04_3. Änderung des Flächennutzungsplans im aktuellen Entwurfsstand (Groß-
format)

Anlage 05_Begründung mit Umweltbericht im aktuellen Entwurfsstand

Anlage 06_Verkehrsuntersuchung

Anlage 07_Schlussbericht zum Autobahnkreuz Castrop-Rauxel-Ost

Hinweise: Die Anlagen 06 und 07 sind über das Ratsinformationssystem abrufbar.
Weitere Gutachten liegen der Sitzungsvorlage zum Offenlagebeschluss
des Bebauungsplan Nr. 246 „Gewerbegebiet Knepper“ an.

Mitzeichnung

Stadtentwicklung	Wirtschaftsförderung	EUV